



Deutsches
Patent- und Markenamt

Patente,
Gebrauchsmuster,
Marken,
Geschmacksmuster
im Überblick



Patente

Machen technische Erfindungen wertvoller

Mit Patenten können technische Erfindungen geschützt werden, die weltweit neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind.

Das Patent ist ein gewerbliches Schutzrecht, das der Patentinhaberin oder dem Patentinhaber für einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren das ausschließliche Recht gibt, über eine Erfindung zu verfügen. Niemand darf ohne deren Zustimmung von der patentierten Erfindung Gebrauch machen, das heißt durch das Patent geschützte Produkte herstellen, anbieten, in den Verkehr bringen oder importieren oder patentierte Verfahren anwenden.

Patente können für Erfindungen aus allen Bereichen der Technik erteilt werden. Patentschutz ist jedoch unter anderem nicht möglich für:

- bloße Entdeckungen,
- wissenschaftliche Theorien,
- mathematische Methoden,
- Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten,
- geschäftliche Tätigkeiten, zum Beispiel Organisationsmodelle,
- EDV-Programme als solche.

Voraussetzung für den Patentschutz ist die Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt. Sie muss eine umfassende Beschreibung der Erfindung enthalten, die einen Fachmann in die Lage versetzt, sie nachzuvollziehen und auszuführen. Die Prüfung auf Patentfähigkeit erfolgt, wenn ein Prüfungsantrag beim Deutschen Patent- und Markenamt gestellt und die Prüfungsgebühr gezahlt wird.

Gebrauchsmuster

Einfach, preiswert und schnell zu erlangender Erfindungsschutz

Technische Erfindungen, die neu und gewerblich anwendbar sind, können auch als Gebrauchsmuster geschützt werden, wenn sie auf einem erfinderischen Schritt beruhen.

Das Gebrauchsmuster ist für alle Bereiche der Technik offen, für die auch Patentschutz möglich ist. Nicht geschützt werden können allerdings Verfahren (zum Beispiel Herstellungs- oder Arbeitsverfahren).

Ähnlich wie das Patent gibt auch das Gebrauchsmuster seinem Inhaber oder seiner Inhaberin für bis zu zehn Jahre das Recht, andere von der unberechtigten Nutzung der Erfindung auszuschließen.

Gebrauchsmusteranmeldungen müssen schriftlich mit einer Beschreibung der Erfindung beim Deutschen Patent- und Markenamt eingereicht werden. Da hier, anders als beim Patent, nicht geprüft wird, ob der Gegenstand der Anmeldung neu und erfinderisch ist, kann die Anmelderin oder der Anmelder bereits nach wenigen Monaten gegen eine geringe Gebühr ein eingetragenes Gebrauchsmuster erhalten.

Eine eingehende, alle Schutzvoraussetzungen umfassende Prüfung findet erst dann statt, wenn ein Dritter sich mit einem Löschungsantrag gegen das Gebrauchsmuster wendet. Wenn Sie bereits vorab die Rechtsbeständigkeit Ihres Gebrauchsmusters abschätzen wollen, können Sie in einem gebührenpflichtigen Rechercheverfahren von uns die relevanten Veröffentlichungen ermitteln lassen.

Marken

Herkunfts-, Qualitäts- und Werbekennzeichen

Marken sind Kennzeichen für Waren und Dienstleistungen. Sie dienen dazu, Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Als Marken können Wörter, bildliche Darstellungen, Wort- und Bildelemente in Kombination miteinander, akustisch wahrnehmbare Kennzeichnungen, dreidimensionale Gestaltungen, Farben oder sonstige Zeichen im Register eingetragen werden, soweit sie grafisch darstellbar sind. Die Schutzdauer einer Marke beträgt zehn Jahre und ist beliebig oft verlängerbar.

Eine Marke wird eingetragen, wenn keine absoluten Schutzhindernisse entgegenstehen. Nicht eintragbar sind insbesondere Zeichen oder Angaben, die die angemeldeten Waren oder Dienstleistungen lediglich nach ihrer Art, Beschaffenheit oder sonstigen Eigenschaften und Merkmalen beschreiben.

Mit der Eintragung erhält der Inhaber oder die Inhaberin der Marke ein ausschließliches Recht. Dritten kann untersagt werden, ein mit der Marke identisches oder verwechselbar ähnliches Zeichen für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen zu benutzen. Gegebenenfalls kann die Inhaberin oder der Inhaber Schadensersatz verlangen. Die beschreibende Benutzung eines Zeichens als Angabe über Merkmale oder Eigenschaften von Waren oder Dienstleistungen kann jedoch grundsätzlich nicht untersagt werden.

Nach der Veröffentlichung der Eintragung einer Marke können Inhaber älterer Marken innerhalb von drei Monaten Widerspruch erheben. Ein erfolgreicher Widerspruch führt zur Löschung der jüngeren Marke.

Geschmacksmuster

Designschutz für Form- und Farbgestaltungen

Geschmacksmuster schützen die äußere Gestaltung, also das Design von zwei- oder dreidimensionalen Gegenständen. Schutzzähig ist die Form und/oder die Farbgebung von Gegenständen (zum Beispiel Stoffe und Möbel).

Ist das Geschmacksmuster eingetragen, hat die Anmelderin oder der Anmelder das ausschließliche Recht, das Geschmacksmuster zu benutzen. Sie oder er kann Dritten verbieten, es ohne Zustimmung zu verwenden. Nur sie oder er darf ein Erzeugnis, in dem das Geschmacksmuster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, herstellen, anbieten, in Verkehr bringen, ein- und ausführen sowie gebrauchen.

Die Anmeldung muss das Muster wiedergeben (fotografische oder sonstige grafische Darstellung). In einer Anmeldung können bis zu 100 Muster zusammengefasst werden, wenn sie in mindestens eine gemeinsame Warenklasse einzuordnen sind.

Geschmacksmusterschutz entsteht nur, wenn das Muster zum Zeitpunkt der Anmeldung Neuheit und Eigenart aufweist. Neuheit und Eigenart werden aber bei der Eintragung des Musters in das Geschmacksmusterregister nicht geprüft. Diese Schutzvoraussetzungen prüfen im Streitfall die Zivilgerichte.

Der Geschmacksmusterschutz entsteht mit dem Tag der Eintragung des Musters in das Geschmacksmusterregister. Der Schutz kann bis zu 25 Jahre nach dem Anmeldetag aufrechterhalten werden.

Adressen, Rufnummern

Deutsches Patent- und Markenamt

Zweibrückenstraße 12, 80331 München

Telefonzentrale	+49 (0) 89 2195-0
Fax	+49 (0) 89 2195-2221
Fax Markenbereich	+49 (0) 89 2195-4000
Recherchesaal	+49 (0) 89 2195-2504

Deutsches Patent- und Markenamt,

Dienststelle Jena, Goethestraße 1, 07743 Jena

Telefonzentrale	+49 (0) 3641 40-54
Fax	+49 (0) 3641 40-5690

Deutsches Patent- und Markenamt

Technisches Informationszentrum Berlin

Gitschiner Straße 97, 10969 Berlin

Telefonzentrale	+49 (0) 30 25992-0
Telefax	+49 (0) 30 2 5992-404
Recherchesaal	+49 (0) 30 2 5992-230 oder -231

Für alle Dienststellen gilt:

Auskunftsstelle	+49 (0) 89 2195-3402
Datenbankunterstützung	+49 (0) 89 2195-3435

Herausgeber:

Deutsches Patent- und Markenamt
Zweibrückenstraße 12
80331 München

Telefon +49 (0) 89 2195-3402

www.dpma.de

Bildnachweis: iStockphoto.com/peterwilsonjones
Stand: Juli 2010

Informationsangebote

Online

Auf unseren Internetseiten unter www.dpma.de können Sie folgende Informationen abrufen:

DPMAregister

Register- und Publikationsdaten zu Patenten, Gebrauchsmustern, Marken und Geschmacksmustern.

<http://register.dpma.de>

DPMAkurier

Abonnement des Patent-, Marken- und Geschmacksmusterblattes; Überwachung publikationspflichtiger Rechts- und Verfahrensstände von Schutzrechten.

DEPATISnet

Recherchedatenbank für Patentveröffentlichungen aus aller Welt. <http://depatisnet.dpma.de>

Unterstützung bei der Nutzung unserer Datenbanken erhalten Sie unter datenbanken@dpma.de und +49 (0) 89 2195-3435.

Recherchesäle München und Berlin

- Umfangreiche Fachbibliothek
- Sachkundige Unterstützung bei Recherchen
- Akteneinsicht
- Workshops zur Recherche in den DPMA-Datenbanken

Auskunftsstellen des DPMA

Die Auskunftsstellen informieren telefonisch, schriftlich oder persönlich über

- Rechts- und Verfahrensstände
- Anmeldewege und Verfahrensabläufe
- Erfindererstberatung durch einen Patentanwalt

Gebühren (Auszug)

Patente

Anmeldung in Papierform mit bis zu 10 Ansprüchen	60 Euro
für jeden weiteren Anspruch zusätzlich	30 Euro
elektronische Anmeldung mit bis zu 10 Ansprüchen	40 Euro
für jeden weiteren Anspruch zusätzlich	20 Euro
Prüfungsantrag (ohne Prüfung erfolgt keine Patenterteilung)	350 Euro

Hinzu kommen Jahresgebühren, die ab dem dritten Jahr nach dem Anmeldetag zu zahlen sind.

Gebrauchsmuster

Anmeldung (einschließlich einer Schutzdauer von drei Jahren) Eintragung ohne Prüfung der Neuheit und Erfindungshöhe	40 Euro
elektronische Anmeldung	30 Euro

Marke

Anmeldung (Gebühr für drei Waren- und/oder Dienstleistungsklassen, einschließlich einer Schutzdauer von zehn Jahren)	300 Euro
elektronische Anmeldung	290 Euro
für jede weitere Waren- und/oder Dienstleistungsklasse zusätzlich	100 Euro

Geschmacksmuster

Einzelanmeldung (für Schutzdauer von fünf Jahren)	70 Euro
elektronische Anmeldung	60 Euro
Sammelanmeldung (bis zu 100 Muster können mit einer Anmeldung eingereicht werden)	
je Muster	7 Euro
mindestens jedoch	70 Euro
elektronische Anmeldung je Muster	6 Euro
mindestens jedoch	60 Euro

Eine detaillierte Übersicht über die vom DPMA erhobenen Gebühren enthält das Kostenmerkblatt, das kostenlos bei der Auskunftsstelle angefordert oder über www.dpma.de abgerufen werden kann.